

**TSV  
Friedrichshafen - Fischbach  
1914 e.V.**



**Abteilungsordnung**

**für**

**Abteilung Kanu**

**Stand 2021**

# **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

## **§ 1 Grundsätze**

- 1 Grundsätzlich gilt für die Abteilung Kanu die Satzung des Turn- und Sportvereins Friedrichshafen-Fischbach 1914 e.V.
- 2 Diese Abteilungsordnung enthält spezielle Ergänzungen bzw. Anpassungen für die Abteilung Kanu und deren Sparte Windsurfen.
- 3 Die Abteilung Kanu führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSV - Hauptvereins und der folgenden Ergänzungen.
- 4 Die Abteilung Kanu ist über den TSV - Hauptverein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Außerdem ist die Abteilung Kanu - ohne Sparte Windsurfer -

### Mitglied in folgenden Verbänden

- Kanu-Verband Baden-Württemberg e.V. (KVBW) und damit automatisch im Deutschen Kanu-Verband
- Bodensee-Kanu-Ring e.V.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Abteilung**

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Kanusports sowie des Windsurfens als Freizeitsport, kein Leistungssport. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, insbesondere der Gesundheit, der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

## **§ 3 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Kanu sind:

- 1 Die Abteilungsleitung
- 2 Der Ausschuss
- 3 Die Jahreshauptversammlung

## **§ 4 Abteilungsleitung**

- 1 Die Abteilungsleitung bilden:
  - 1.1 Abteilungsleiter
  - 1.2 Schriftführer
  - 1.3 Kassierer

## **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

- 2 Schriftführer und Kassierer sind Stellvertreter des Abteilungsleiters.
- 3 Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder ist in einem *Aufgabenverteilungsplan* schriftlich zu regeln.
- 4 Die Abteilungsleitung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen.
- 5 Die Wahl der Abteilungsleitung findet seit 1978 alle zwei Jahre statt. Die Wahl kann per Akklamation stattfinden, auf Antrag geheim.

### **§ 5 Ausschuss**

- 1 Zum Ausschuss gehören die Abteilungsleitung, ergänzt um
  - Wanderwart, Beauftragter für efa und EfB
  - Wildwasserwart
  - Jugendwart
  - Platzwart
  - Webwart
  - Boots- und Ausrüstungswart
  - Spartenleiter Windsurfen
- 2 Die Wahl des Ausschusses findet seit 1978 alle zwei Jahre statt. Die Wahl kann per Akklamation oder auf Antrag-geheim stattfinden.
- 3 Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf, jedoch mindestens 4x im Jahr oder wenn es mindestens 5 Mitglieder verlangen, einberufen.

### **§ 6 Jahreshauptversammlung**

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung und den Ausschuss für 2 Jahre.
- 2 Einmal im Jahr, möglichst Anfang Januar, findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter einberufen.
- 3 Mit der Einberufung wird jedem Mitglied per Post oder E-Mail frühzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben.
- 4 Anträge sind fünf Tage vor der Versammlung beim Abteilungsleiter schriftlich abzugeben.
- 5 Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Ausschussmitglieder

## **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung der Abteilungsleitung
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und des Ausschusses (alle 2 Jahre)
  - Festlegung der Abteilungsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung
  - Festlegen der Preise für Bootsplätze und Arbeitsstunden
- 6 Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
- das Interesse der Abteilung es erfordert
  - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt wird.

### **§ 7 Beiträge**

- 1 Der Beitrag setzt sich aus dem Anteil des TSV Fischbach (Hauptverein) und des Abteilungsbeitrages zusammen. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Dazu müssen 50% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

#### 2 Beitragshöhe

Beitragsanteile	Hauptverein	Abt. Kanu	Windsurfer
Erwachsene	44,00€	46,00€	46,00€
Lebenspartner	17,50€	34,50€	34,50€
Kinder und Jugendliche unter 18	28,00€	23,00€	23,00€
Schüler, Studenten bis 27 Jahren (jährlicher Nachweis erforderlich)	44,00€	23,00€	23,00€
Fördermitglieder	16,00€	23,00€	23,00€
Mitglieder auf Probe	44,00€	46,00€	46,00€

- 3 Als Baustein für die Abteilung wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

## **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

Erwachsene bezahlen einen vollen Jahresbeitrag (Hauptvereins- und Kanu - bzw. Windsurfer Beitrag), Jugendliche 50 %.

- 4 Kommt das neue Mitglied aus einer anderen TSV - Abteilung, entspricht die Aufnahmegebühr dem Abteilungsbeitrag, Kinder und Jugendliche sowie Windsurfer sind frei.

### **§ 8 Mitgliedschaft**

- 1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Abteilungsleitung in der nächstfolgenden Ausschusssitzung eines Jahres. Anträge werden schriftlich an ein Vorstandsmitglied (Abteilungsleiter, Schriftführer oder Kassierer) gegeben.
- 2 Die Aufnahme erfolgt für ein Jahr auf Probe und kann in dieser Zeit, ohne Angabe von Gründen, per sofort vom Abteilungsausschuss durch Mehrheitsentscheidung beendet werden.
- 3 Ein Mitglied der Abteilung Kanu ist über die Sportversicherung des WLSB versichert.
- 4 Auf Antrag an die Abteilungsleitung können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Beschlussfassung durch eine Ausschusssitzung.
- 5 Fördermitglied wird üblicherweise ein bisheriges, aktives Mitglied, das aufgrund des Alters oder einer Krankheit nicht mehr aktiv mitwirken kann.
- 6 Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu melden, er muss mindestens 1 Monat vor der Wirksamkeit erfolgen. Beiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückgezahlt.
- 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Abteilungsausschuss einstimmig beschlossen werden, wenn:
  - gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
  - nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter nicht befolgt werden und dadurch der Sportbetrieb erheblich gestört wird.
- 8 Auf Antrag kann der Betroffene eine Aussprache vor der gesamten Abteilungsleitung erhalten

**Abteilungsordnung  
der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

**§ 9 Zugang zum Bootshaus (Schlüssel)**

- 1 Jedem Mitglied werden nach der Probezeit zwei Schlüssel ausgehändigt, einen für die Schranke und einen für das Bootshaus. Diese Schlüssel werden gegen ein Pfand von je 10,00 € ausgegeben. Das Pfand wird bei der Rückgabe der Schlüssel wieder zurückerstattet. Die Abwicklung erfolgt über den Kassierer. Schlüssel für die Surfhütte werden von Sparte Windsurfen eigenständig verwaltet.
- 2 Die Zugangsschranken sind immer geschlossen zu halten.

**§ 10 Bootsplätze**

- 1 Jedes voll zahlende Mitglied darf ein Boot/SUP/Surfbrett im Bootshaus lagern. Es besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz.
- 2 Pro Platz darf aus Sicherheitsgründen nur ein Boot/SUP/ Surfbrett gelagert werden.
- 3 Bootsplätze werden vom Bootswart nach einer Warteliste vergeben.
- 4 Mitglieder deren Boote im Jahr weniger als 30km auf dem Wasser sind verlieren ihren Anspruch auf einen Bootsplatz. Es zählt der Eintrag im Fahrtenbuch.  
Ausnahmen können nach Absprache mit der Abteilungsleitung bei längerer Krankheit oder beruflicher Abwesenheit abgesprochen werden.  
Der Platz ist mit einer Frist von 4 Wochen zu räumen.
- 5 Die Windsurfer organisieren die Platzvergabe selbstständig und melden die belegten Plätze an den Kassierer zum abrechnen
- 6 Die Gebühr für einen Liegeplatz für ein Kajak oder Kanadier Surfbrett beträgt 20,00€, für ein SUP oder Kinderboot 10,00€,

**§ 11 Nutzung von Privatbooten, Vereinsbooten und -ausrüstung**

- 1 Jedem Mitglied steht die Nutzung von Vereinsbooten und -ausrüstung zu.
- 2 Alle Ausfahrten sind grundsätzlich vor Fahrtbeginn im elektronischen Vereins-Fahrtenbuch (Computer im Bootshaus) einzutragen und nach Rückkehr mit den gefahrenen Kilometern auszutragen.

## **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

- 3 Bei Ausfahrten mit einem Vereinsboot muss ein Kanu-Mitglied dabei sein. Das Boot und die Ausrüstung sind vor Antritt der Fahrt auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Defektes Material darf nicht verwendet werden und ist umgehend dem Boots- und Ausrüstungswart zu melden und im elektronischen Fahrtenbuch unter Bootsschäden zu vermerken. Das Mitglied trägt die Verantwortung für den sorgsamsten Umgang mit den Booten und der Ausrüstung. Es haftet bei Schäden
- 4 Wird Vereinsmaterial bei einer Fahrt beschädigt, ist dies umgehend dem Boots- und Ausrüstungswart zu melden und im elektronischen Fahrtenbuch unter Bootsschäden zu vermerken.
- 5 Wird ein Vereinsboot für mehrere Tage gebraucht, ist dies vorher mit dem Boots- und Ausrüstungswart abzustimmen. Gleiches gilt auch für die Mitnahme von Schwimmwesten. Kinderschwimmwesten können nicht für mehrere Tage ausgeliehen werden (dazu sind zu wenige vorhanden).
- 6 Hinweise und Regeln für Ausfahrten sind zu beachten.
- 7 Bei der Nutzung von Booten von Vereins Fremden, Familienmitglieder gelten nicht als Vereins fremd, erwarten wir eine Spende von 5€ für die Fahrt.

### **§ 12 Arbeitseinsatz**

- 1 Jedes Vereinsmitglied hat im Vereinsjahr zehn Arbeitsstunden zu leisten.
- 2 Ausgenommen von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder, Mitglieder, die 65 Jahre und älter sind und Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Arbeitseinsatz mehr leisten können (Entscheidung durch die Abteilungsleitung) sowie die Windsurfer.
- 3 Die Surfhütte wird von der Sparte Windsurfen eigenständig gepflegt/unterhalten.
- 4 Jede fehlende Arbeitsstunde wird berechnet mit 15,00€ und mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
- 5 Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Vereinsarbeitsbuch (im elektronischen Fahrtenbuche enthalten) einzutragen. Der Platzwart hat diese Stunden zu bestätigen. Die kleinste Einheit beträgt 0,5 Stunden.
- 6 Die Mitglieder Abteilungsleitung/Ausschusses bekommen die Pflichtstunden als Stunden für Vereinsarbeit gutgeschrieben.

## **Abteilungsordnung der Abteilung Kanu mit der Sparte Windsurfen im TSV - Fischbach**

### **§ 13 Bootshausbenutzung für private Zwecke**

- 1 Die Benutzung des Bootshauses steht allen Mitgliedern und anderen Abteilungen des TSV für private Zwecke zur Verfügung.
- 2 Die Anforderung ist an ein Mitglied der Abteilungsleitung zu geben. Dieses Mitglied trägt den Termin im Jahreskalender ein. Es ist grundsätzlich ein TSV - Mitglied als Bezugsperson anzugeben. Ein *entsprechendes Formular ist im Bootshausordner vorhanden und zu nutzen.*
- 3 Werden *Getränke von der Abteilung Kanu* verwendet, ist dafür zu sorgen, dass eine ordentliche Abrechnung stattfindet. Verantwortlich ist die Kanu-Bezugsperson.
- 4 Die Hausordnung und die Regeln zur Bootshausüberlassung sind zu beachten (hängen im Bootshaus aus).
- 5 Es wird eine Spende für die Bootshaus Benutzung erwartet.

### **§ 16 Ehrungen**

Es gelten die Regeln vom TSV.

### **§ 15 Gültigkeit**

Die Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 24.09.2021 in Kraft

### **Änderungen**

1. 26.1.2024 Erhöhung der Arbeitsstunden von 5 auf 10, Erhöhung der Arbeitsstunde auf 15€.